

## Übungen zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit – EansA

### In welcher Höhe liegen in den nachfolgenden Fällen Versorgungsbezüge vor?

**Fall 1:** Die Steuerpflichtige S. erhält seit Januar 2007 monatlich 600,00 € Versorgungsbezüge. Zusätzlich gibt es 1.100,00 € Weihnachtsgeld.

*Einnahmen:  $12 M * 600,00 € = 7.200,00 € + 1.100,00 € = 8.300,00 €$   
Abzüglich Versorgungsfreibetrag in Höhe von 36,8% von 8.300,00 € = 3.054,40 €, maximal aber 2.760,00 € + Zuschlag 828,00 € = 3.588,00 €  
Versorgungsbezüge:  $8.300,00 € - 3.588,00 € = 4.712,00 €$  zu versteuernde Einnahmen  
Als Grundlage für die Ermittlung des Freibetrages dient die Tabelle in § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG für das Jahr 2007.*

**Fall 2:** Der Steuerpflichtige S. erhält seit 01.10.2007 von seinem Arbeitgeber 1.000,00 € Versorgungsbezüge monatlich.

*Einnahmen:  $3 M * 1.000,00 € = 3.000,00 €$   
Basis für den Versorgungsfreibetrag ist aber das ganze Jahr 2007 nach § 19 Absatz 2 Satz 4b EStG:  $12 M * 1.000,00 € = 12.000,00 €$  für 2007 36,8 % = 4.416,00 €, maximal 2.760,00 € + Zuschlag 828,00 € = 3.588,00 € aber nur für 3 Monate (Oktober bis Dezember) gemäß § 19 Absatz 2 Satz 12 EStG, also  $3.588,00 € * 3/12 M = 897,00 €$  für 2007 insgesamt  
Versorgungsbezüge:  $3.000,00 € - 897,00 € = 2.103,00 €$  zu versteuernde Einnahmen  
Ab 2008 steht S. ein Freibetrag in Höhe von 3.588,00 € zur Verfügung und zwar auch dann, wenn seine Bezüge steigen oder ein Weihnachtsgeld oder ähnliches zusätzlich gezahlt wird.*

**Fall 3:** Der Steuerpflichtige S. erhält ab 01.03.2008 Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 500,00 €.

*Einnahmen:  $10 M * 500,00 € = 5.000,00 €$   
Basis für den Versorgungsfreibetrag ist aber das ganze Jahr 2008 nach § 19 Absatz 2 Satz 4b EStG:  $12 M * 500,00 € = 6.000,00 €$  für 2008 35,2 % = 2.112,00 €, maximal 2.640,00 €, die hier nicht angesetzt werden + Zuschlag 792,00 € = 2.904,00 € aber nur für 10 Monate (März bis Dezember) gemäß § 19 Absatz 2 Satz 12 EStG, also  $2.904,00 € * 10/12 M = 2.420,00 €$  für 2008 insgesamt  
Versorgungsbezüge:  $5.000,00 € - 2.420,00 € = 2.580,00 €$  zu versteuernde Einnahmen*

**Fall 4:** Der Steuerpflichtige S. erhält seit 01.01.2008 Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 400,00 €. Zusätzlich hat er eine Rente nach § 21 EStG in Höhe von monatlich 200,00 € und aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekommt er 1.000,00 € monatlich.

*Einnahmen:  $12 M * 400,00 € = 4.800,00 €$   
Versorgungsfreibetrag für 2008 35,2 % v. 4.800,00 € = 1.689,60 €, maximal 2.640,00 €, die aber nicht angesetzt werden; Zuschlag 792,00 €, also insgesamt 2.481,60 € (siehe Tabelle des § 19 Absatz 2 Satz 3 EStG)  
Versorgungsbezüge:  $4.800,00 € - 2.481,60 € = 2.318,40 €$  zu versteuernde Einnahmen  
Die Rente nach § 21 EStG und die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind hier nicht zu berücksichtigen, da sie unter die sonstigen Einkünfte des § 21 EStG fallen und nicht unter die Versorgungsbezüge § 19 Absatz 2 EStG:*

## Wie hoch ist die Entfernungspauschale in den nachfolgenden Fällen?

**Fall 5:** Der Arbeitnehmer A fährt an 235 Tagen mit dem Motorrad zur Arbeit. Die einfache Entfernung beträgt 22 km.

$$235 T * (22-20) 2 km * 0,30 € = 141,00 €$$

**Fall 6:** Der Arbeitnehmer A fährt an 240 Tagen mit dem Motorrad zur Arbeit. Die einfache Entfernung beträgt 85 km.

$$240 T * (85 -20) 65 km * 0,30 € = 4.680,00 €, maximal aber 4.500,00 € nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG$$

**Fall 7:** Wie Fall 6, aber der Arbeitnehmer A. fährt mit dem eigenen PKW.

*Jetzt dürfen die 4.680,00 € komplett angesetzt werden, da für eigene PKWs keine Beschränkung der Werbungskosten vorliegt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG.*

**Fall 8:** Der Arbeitnehmer A. fährt an 240 Tagen 50,7 km (einfache Entfernung) zur Arbeit. Laut ADAC betragen die tatsächlichen Kosten 0,45 € je gefahrenen Kilometer für seinen PKW.

*240 T \* (50-20) 30 km \* 0,30 € = 2.160,00 € nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG für jeden vollen Kilometer, also fallen die 0,7 unter den Tisch. Die tatsächlichen Kosten in Höhe von 0,45 € je Kilometer sind nach § 9 Absatz 2 Satz 10 EStG nicht ansetzbar.*

**Fall 9:** Die Eheleute E. fahren gemeinsam zur gleichen Arbeitsstelle. Die einfache Entfernung beträgt 40 km, die sie an 230 Tagen zurückgelegt haben.

*230 T \* (40-20) 20 km \* 0,30 € = 1.380,00 € und zwar sowohl für den Ehemann als auch für die Ehefrau nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG. Es handelt sich nicht um eine steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG.*

**Fall 10:** Der Steuerpflichtige S. fährt an 230 Tagen mit dem eigenen PKW 50 km (einfache Entfernung). Die kürzeste Strecke beträgt 45 km, die S. aber aufgrund von Baustellen nicht nutzt.

*230 T \* (45 – 20) 25 km \* 0,30 € = 1.725,00 € nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und 4 EStG. Es kann auch die weitere, regelmäßig genutzte Entfernung angesetzt werden.*

**Fall 11:** Der zu 60% gehbehinderte Steuerpflichtige S. fährt an 230 Tagen 40 km (einfache Entfernung) zu seiner Arbeitsstätte.

*Da S. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 11 Nr. 2 EStG erfüllt, kann er die tatsächlichen Aufwendungen geltend machen und zwar ohne Abzug der 20 km für die Hin- und Rückfahrt. Da hier nichts angegeben ist, werden die 0,30 € angesetzt.*

$$230 T * 40 km * 2 * 0,30 € = 5.520,00 €$$

**Fall 12:** Wie Fall 11, nur dass die tatsächlichen Kosten von S. nachgewiesen 0,40 € je gefahrenen Kilometer betragen.

$$230 T * 40 km * 2 * 0,40 € = 7.360,00 €$$

**Fall 13:** Der Arbeitnehmer A. fährt an 230 Tagen 10 km mit dem eigenen Auto zum Bahnhof. Dann fährt er 40 km mit dem Zug zu seiner Arbeitsstelle, die direkt gegenüber dem Bahnhof liegt. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt insgesamt 40 km.

*Anzuwenden ist die kürzeste Entfernung, also die 40 km nach § 9 Absatz 2 Satz 4 EStG. Diese ist um 20 km zu kürzen, so dass noch 20 km übrig bleiben. 10 km werden davon auf der Straße zurückgelegt, so dass noch 10 km für die Bahnfahrt übrig bleiben.*

$$230 T * 10 km * 0,30 € = 690,00 €$$

*230 T \* 10 km \* 0,30 € = 690,00 €, die mit dem Höchstwert von 4.500,00 € verglichen werden müssen. Hier können also 690,00 € + 690,00 € = 1.380,00 € Werbungskosten abgezogen werden.*

### **Ermitteln Sie die Höhe der Einnahmen bzw. Werbungskosten in den nachfolgenden Fällen!**

**Fall 14:** Der Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber einen PKW zur Verfügung gestellt. Der PKW hat 15.000,00 € netto gekostet plus Sonderausstattung 2.500,00 € netto. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 35 km, die an 230 Tagen zurückgelegt wurde.

#### **Einnahme!**

$$15.000,00 € + 2.500,00 € = 17.500,00 € + 19\% \text{ Umsatzsteuer} = 20.825,00 €, \text{ abrunden}$$

$$20.800,00 € \text{ Listenpreis}$$

$$20.800,00 € * 1\% * 12 M = 2.496,00 €$$

$$20.800,00 € * 0,03\% * 35 km * 12 M = 2.620,80 €$$

$$\text{Summe: } 2.496,00 € + 2.620,80 € = 5.116,80 €$$

**§ 8 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG**

#### **Werbungskosten**

$$230 T * (35-20) 15 km * 0,30 € = 1.035,00 €$$

**Fall 15:** Der Arbeitnehmer A. erhält von seinem Arbeitgeber Waren im Wert von 5.000,00 €. Dritte hätten dafür 8.000,00 € bezahlt. Wie hoch ist der geldwerte Vorteil?

#### **Einnahme!**

$$8.000,00 € - 4\% = 320,00 € = 7.680,00 € - \text{gezahlter Preis } 5.000,00 € = 2.680,00 € - \text{Rabattfreibetrag } 1.080,00 € = 1.600,00 € \text{ steuerpflichtiger geldwerter Vorteil nach } \mathbf{\S 8 \text{ Absatz 3 EStG}}$$

**Fall 16:** Der Arbeitnehmer A. erhält von seinem Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von monatlich 80,00 €. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 30 km, die A. an 230 Tagen zurückgelegt hat. Wie ist diese Angabe einmal mit und einmal ohne pauschale Versteuerung zu berücksichtigen?

$$80,00 € * 12 M = 960,00 €$$

$$230 T * (30-20) 10 km * 0,30 € = 690,00 €$$

*Bei pauschaler Versteuerung sind nur die 690,00 € keine Einnahme, während die Differenz 960,00 € - 690,00 € = 270,00 eine Einnahme darstellen. Die Werbungskosten werden um 690,00 € gekürzt, so dass hier nur 0,00 € angesetzt werden können. **§ 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG***

*Wird die Pauschalierung nicht gewählt, so stellen die 960,00 € Einnahmen dar und die 690,00 € Werbungskosten.*

**Fall 17:** Aufgrund einer Beschäftigung für seinen Arbeitgeber hat der Steuerpflichtige S. einen zweiten Wohnsitz in München. Er zahlt monatlich 300,00 € Miete plus 100,00 € Nebenkosten. Zusätzlich fährt er 60-mal im Jahr zu seiner Familie nach Bochum, wobei die einfache Entfernung 500 km beträgt. Wie hoch sind die Werbungskosten, die S. ansetzen darf? – **Aufpassen!!!**

*300,00 € + 100,00 € = 400,00 € \* 12 M = 4.800,00 € nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 EStG**  
Für die Familienheimfahrten gilt **§ 9 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG**, also maximal 52 Fahrten \* 500 Km \* 0,30 € = 7.800,00 €.*

*Zusätzlich kann S. Verpflegungsmehraufwendungen gemäß **§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. § 9 Absatz 5 EStG** in Höhe von 24,00 € für jeden Tag in München ansetzen und an den Tagen, an denen er nach Hause fährt – sofern es nicht Samstag oder Sonntag ist, denn für diese Tage gibt es keine Pauschale - dann entsprechend für 14 oder 8 Stunden 12,00 € bzw. 6,00 € geltend machen.*

**Fall 18:** Wie Fall 17, nur dass S. zusätzlich Zweitwohnungssteuer in Höhe von 400,00 € im Jahr zahlen muss.

*Nach **R 43 Absatz 9 LStR** gehört die zu zahlende Zweitwohnungssteuer zu den Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.*

**Fall 19:** Der Steuerpflichtige S. macht Fachliteratur in Höhe von 500,00 € für 2007 geltend. Davon sind aber 100,00 € erst am 05.01.2008 bezahlt worden. Wie ist dies in 2007 oder eventuell auch in 2008 zu berücksichtigen. Begründen Sie!

*Nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 EStG** darf Fachliteratur als Werbungskosten angesetzt werden.*

*Da 100,00 € erst am 05.01.2008 bezahlt wurden, gehören sie auch zum VZ 2008, so dass in 2007 nur 400,00 € als Werbungskosten angesetzt werden dürfen. Zufluss - Abflussprinzip des **§ 11 EStG**; 10-Tage-Regel gilt hier nicht, da es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen handelt*

**Fall 20:** Die Eheleute E. haben ein 12-jähriges Kind. In 2007 sind reine Betreuungskosten in Höhe von 5.000,00 € angefallen. Beide Ehepartner sind voll berufstätig.

*Nach **§ 4f i. V. m. § 9 Absatz 5 EStG** können die Ehepartner 2/3 von 5.000,00 €, also 3.333,33 € als Werbungskosten ansetzen. Der Höchstbetrag ist hier nicht ansetzbar. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Betrag auf beide Eheleute zu gleichen Teilen aufgeteilt.*

**Fall 21:** Wie Fall 20, aber nur der Ehemann ist berufstätig.

*Wenn nur ein Ehepartner berufstätig ist, sind die Kriterien des § 4f EStG nicht erfüllt und es kann nichts als Werbungskosten angesetzt werden.*

### **Ermitteln Sie in nachfolgenden Fällen die Höhe der EansA!**

**Fall 22:** Der Steuerpflichtige S. erhält ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 4.000,00 €. Anlässlich seines Geburtstages hat er von seinem Chef eine Flasche Champagner im Wert von 50,00 € erhalten. Da er in unmittelbarer Nähe seiner Firma arbeitet, macht S. keine Werbungskosten geltend.

**Einnahmen:**  $4.000,00 \text{ €} * 12 \text{ M} = 48.000,00 \text{ €} + 50,00 \text{ €} = 48.050,00 \text{ €}$ , da die Grenze von 40,00 € brutto für Aufmerksamkeiten nach **R 19.6 LStR** überschritten ist.  
**Abzüglich Werbungskostenpauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG** in Höhe von 920,00 € = 47.130,00 € **EansA**

**Fall 23:** Der Steuerpflichtige S. erhält monatlich 3.500,00 €. Zusätzlich bekommt er am 15.12.2007 Weihnachtsgeld in Höhe von 2.000,00 €. An 230 Tagen ist er 25 km zur Arbeit gefahren. Auf dem Weg zur Arbeit hat er am 10.11.2007 einen Unfall. Die Kosten dafür betragen 500,00 €. Als Fachliteratur macht er 400,00 € geltend. Weiterhin hat er Arbeitskleidung im Wert von 500,00 € gekauft.

**Einnahmen:**  $3.500,00 \text{ €} * 12 \text{ M} = 42.000,00 \text{ €} + 2.000,00 \text{ €} = 44000,00 \text{ €}$   
**Werbungskosten:**  $230 \text{ T} * (25-20) 5 \text{ km} * 0,30 \text{ €} = 345,00 \text{ €}$  Fahrtkosten nach **§ 9 Absatz 2 Satz 2 EStG**.  
*Der Unfall kann nicht angesetzt werden, da nach § 9 Absatz 2 Satz 10 EStG mit der Pauschale alle Kosten abgedeckt sind. Die Fachliteratur und die Arbeitskleidung können gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 EStG in Höhe von insgesamt 900,00 € angesetzt werden.*  
**EansA:**  $44.000,00 \text{ €} - 345,00 \text{ €} - 900,00 \text{ €} - 16,00 \text{ €} = 42739,00 \text{ €}$

**Fall 24:** Der Steuerpflichtige S. bekommt monatlich 5.000,00 € Gehalt. Aus technischen Gründen wird sein Gehalt für Dezember 2007 erst am 20.01.2008 überwiesen. Auch das Weihnachtsgeld in Höhe von 3.500,00 € geht erst am 20.01.2008 auf seinem Konto ein. An 240 Tagen ist S. mit eigenem PKW 50 km zur Arbeit gefahren. Zusätzlich ist er Mitglied einer Gewerkschaft, die einen Jahresbeitrag von 400,00 € in 2007 von seinem Konto abgebucht hat. An Arbeitsmitteln hat S. 600,00 € (nachgewiesen) ausgegeben.

**Einnahmen:**  $5.000,00 \text{ €} * 12 \text{ M} = 60.000,00 \text{ €}$ , nach **§ 38a Absatz 1 Satz 2 EStG** gilt für laufenden Arbeitslohn der Lohnzahlungszeitraum, also ist das Geld von Dezember noch in 2007 zu berücksichtigen. Nach **§ 38a Absatz 1 Satz 3 EStG** gilt dies nicht für das Weihnachtsgeld, so dass dieses erst in 2008 zu berücksichtigen ist. - **§ 11 EStG** gilt **nicht!**  
**Werbungskosten:**  $240 \text{ T} * (50 - 20) 30 \text{ km} * 0,30 \text{ €} = 2.160,00 \text{ €}$  Fahrtkosten nach **§ 9 Absatz 2 Satz 2 EStG**; zusätzlich sind nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 EStG** 400,00 € für die Gewerkschaft und nach **§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 EStG** 600,00 € als Arbeitsmittel abzugsfähig. Insgesamt ergeben sich Werbungskosten in Höhe von  $2.160,00 \text{ €} + 400,00 \text{ €} + 600,00 \text{ €} + 16,00 \text{ €} = 3.176,00 \text{ €}$   
**EansA:**  $60.000,00 \text{ €} - 3.176,00 \text{ €} = 56.824,00 \text{ €}$